

Beitragsordnung

des Studentenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts –

vom 14. Juni 1974.

Aufgrund der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 20. August 2012 und vom 13. Dezember 2012 erhält die Beitragsordnung vom 14. Juni 1974, zuletzt geändert im Juni 2010, folgende Fassung:

§ 1

- (1) Für das Studentenwerk Münster wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden

der Universität Münster,
 Fachhochschule Münster,
 Kunstakademie Münster,
 Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster

ein Sozialbeitrag gemäß § 11 Abs. 5 StWG erhoben.

- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studierende, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft oder wegen eines Auslandsstudiums beurlaubt sind. Bei einer Befreiung wegen Krankheit oder Schwangerschaft ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.
- (3) Studierende in Franchise-Studiengängen der Fachhochschule sind bis auf das erste Fachsemester vom Sozialbeitrag des Studentenwerks befreit. Dies gilt für die Franchise-Studiengänge „Bauen im Bestand“, „Baustellenmanagement“, „Betriebswirtschaft“, „Berufspädagogik im Gesundheitswesen – in Kooperation Bethel und Neuendettelsau“, „Wirtschaftslehre, Steuern und Rechnungswesen“. Die Befreiung gilt vorerst bis einschließlich SS 2014.

§ 2

- (1) Der Sozialbeitrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 StWG wird auf 73,44 € je Studierendem im Semester festgesetzt. Diese Festsetzung gilt erstmalig mit Wirkung für das Sommersemester 2010.

§ 3

- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit der Einschreibung,
- b) Rückmeldung oder Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

- (2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk Münster von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der die/der Studierende eingeschrieben ist, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Dies gilt nicht im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung aus wichtigem Grund im Laufe eines Semesters. Der Sozialbeitrag ist monatsanteilig zu erstatten.

§ 5

Die Beitragsordnung des Studentenwerks Münster wird den Hochschulen (wie in § 1 Abs.1 dieser Beitragsordnung aufgeführt) zwecks amtlicher Bekanntmachung zugesandt.

§ 6

Die Beitragsordnung des StW Münster tritt in Kraft mit dem ersten des Monats, der ihrer Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 14. Juni 1974, zuletzt geändert im Juni 2010, außer Kraft.

Münster, im Dezember 2012

Haßmann 